

Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete

(Änderung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 6. Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäss § 1 werden wie folgt bemessen: Bemessung

a. Kostenanteile an überkommunale Ortsbilder bis höchstens 60%, A. Gemeinden

b. Subventionen an kommunale Objekte bis höchstens 30%. I. Allgemein

§ 8. Bei besonders umfangreichen und kostspieligen Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Erholungsgebiete kann zusätzlich zu den Beiträgen gemäss §§ 6 und 7 eine Subvention bis zu 30% aus dem Denkmalpflegefonds gewährt werden. III. Zusätzliche Subventionen

II. Diese Verordnungsänderung tritt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft¹.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

701.3 Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 12. Juli 2010

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Die Sekretär:
Bruno Walliser

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2012 ([OS 66.757](#)).